Dossier Schriftverkehr mit SGD Nord wegen Nichtigkeit der Genehmigung der Erweiterung der Betriebszeiten Steil, 7 Dokumente vom 19.09.2021 bis 01.03.2022 - Update wird bei Bedarf ergänzt

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 19.09.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihre Mail vom 31.08.2021
Unsere Schreiben vom 17.03.2018 und 25.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten Nachricht haben Sie uns einen Zugriff auf den Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021 gewährt.

Kurz gesagt: wir sind entsetzt. Sowohl über die Vorgehensweise als auch über die Entscheidung, eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeiten um nahezu 50 % (von 65 auf 96 Stunden / Woche) zu genehmigen.

Als wir Anfang 2018 von diesen Plänen erfuhren, haben wir schon damals um frühzeitige Informationen zu weiteren Abläufen gebeten und der Ausdehnung der Betriebszeiten ganz energisch widersprochen (Schreiben vom 17.03.2018 und 25.08.2018). Einige der wesentlichen Gründe haben wir in dem Schreiben vom 25.08.2018 bereits angeführt.

Firma Steil hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der Bekanntmachung des Vorhabens und der öffentlichen Auslegung abzusehen. Diesen, aus Sicht der Firma gut verständlichen Wunsch auf Geheimhaltung, haben Sie höher bewertet als unser Informations- und Mitwirkungsrecht einer nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigung und das berechtigte Interesse der betroffenen Bürger.

Nach der genannten Vorschrift ist das aber nur dann geboten, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter **nicht** zu besorgen sind. Eine nach pflichtgemäßem Ermessen getroffene Entscheidung hätte nach unserer Überzeugung anders ausfallen müssen.

Bezüglich der Erneuerung des etwa 40 Jahren alten Schredders sind uns die Antragsunterlagen nicht bekannt. Wir bitten daher um entsprechende Informationen, bevorzugt im Wege einer Akteneinsicht. Erst danach werden wir beurteilen können, ob dem Grundsatz, bei solchen Maßnahmen die aktuell best verfügbaren Techniken einzusetzen, entsprochen ist. Für die Vereinbarung eines zeitnahen Termins wären wir Ihnen dankbar.

Zur Genehmigung der Ausweitung der Betriebszeiten: Nicht im Ansatz ist hier eine Verträglichkeit unter umweltrelevanten Gesichtspunkten geprüft worden. Dabei ist auch Ihnen spätestens seit den beiden Überprüfungen durch die Expertengruppe ZEUS hinlänglich bekannt, welche Umweltbelastungen durch dieses Unternehmen verursacht werden. Und auch, dass dieses Unternehmen schlechthin der größte Verursacher von Emissionen aller Art wie Lärm, schadstoffbelasteten Stäuben und Abgasen usw. im gesamten Hafengebiet ist.

Noch kürzlich hat die Firma im Genehmigungsverfahren der neuen Kindertagesstätte für Pfalzel Einwendungen erhoben, dass eine solche Nähe von Industriegebiet und der Einrichtung höchst problembehaftet sei. Eine Auffassung, die wir uneingeschränkt teilen. Und hinzufügen, dass dies für alle angrenzenden Wohngebiete gleichermaßen gilt.

Nun, da diese Kita sich im Bau befindet, überrascht die Firma mit einem Antrag, ihre Betriebszeiten um 50 % zu erhöhen. Da wir das Unternehmen und seine Haltung zu den Belangen der betroffenen Bürger seit Jahren beobachten durften, sind wir insoweit nicht sonderlich verwundert. Sehr wohl aber über Ihre nach unserer Auffassung völlig unkritische und wegen der fehlenden UVP auch rechtswidrige Entscheidung.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere seine körperliche Unversehrtheit, spielt offensichtlich keine Rolle. Wie oft haben wir schon berichtet, dass sich die Anwohner der umliegenden Wohngebiete oft nicht in der Nähe, sondern mitten in der Schredderanlage wähnen. Wie sollen diese Menschen noch zur Ruhe kommen, wenn man nicht einmal mehr nach Feierabend im Garten seine Ruhe findet? Und das Wochenende auf den Sonntag reduziert wird? Dass dauerhafte Lärmbelastungen krank machen, ist nicht mehr zu bestreiten. Insbesondere Herz- und Kreislauferkrankungen nehmen signifikant zu. Selbst bei gutem Willen - den wir leider häufig vermissen - arbeiten Schredderanlagen nicht leise. Ein großer Teil der Menschen, die einer solchen Belastung 16 Stunden an 6 Tagen der Woche ausgesetzt sind, werden darunter zu leiden haben.

Auch die Kita wird durch den höheren Materialdurchsatz und seine Folgen betroffen sein. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem gegenüber liegenden Friedhof sind alle Fenster der Einrichtung und die Außenbereiche zu den Schredderanlagen hin ausgerichtet. Dazwischen liegen nur 800 Meter Sportflächen und Ackerland ohne jede Schutzwirkung.

Durch die Ausweitung der Betriebszeiten erhöhen sich in gleichem Masse alle davon abhängigen Parameter, wie Materialdurchsatz und davon abhängig, Transporte zur An- und Ablieferung des Materials, Staubbelastungen bei Be- und Entladevorgängen, bei Umschichtungen und Beschickung der Anlagen.

Anlieferungen von Schrott erfolgen häufig per Schiff und Bahn, die Transporte der Schredderfraktionen zur Müllverbrennung hingegen mit LKW. Entladungen von Schiffen und Zügen werden, wie auch die häufigen Umschichtungen auf dem Gelände und die Beschickung der Schredder mit Kränen durchgeführt. Auch intensive Benetzungen können dabei eine starke Staubentwicklung nicht verhindern.

Wurde geprüft, ob dem Grundwasser die zusätzlich erforderlichen Mengen an Wasser entnommen werden können? Wie werden die durch belastete Stäube kontaminierten Wassermengen aufgefangen? Wie werden sie entsorgt?

Die Anlage im Trierer Hafen zählt zu den Größten ihrer Art in Deutschland. Woher kommt all dieser Schrott? Die Idealvorstellung von Recycling ist die, dass wiederverwertbare Rohstoffe möglichst dort aufbereitet werden, wo sie anfallen. Weite Transportwege sollten, wo immer möglich, vermieden werden. Man könnte also annehmen, dass hier Schrott aus Rheinland-Pfalz, womöglich auch aus den benachbarten Bundesländern verarbeitet würde.

Die Realität sieht anders aus. Solche Anlagen sind in der Regel völlig überdimensioniert. Schrott wird nicht nur deutschlandweit, sondern in ganz Europa zugekauft. Damit werden Transportwege in Kauf genommen, die völlig überflüssig sind. Dies in einer Zeit, wo alle Prioritäten auf die Vermeidung von ähnlichen Fehlentwicklungen ausgerichtet sind, durch eine solche Genehmigung zu forcieren, erscheint uns verantwortungslos.

Weit schlimmer ist nur, dass die Folgen dieser Aktionen, ein Mülltourismus quer durch Europa, die hier lebenden Menschen und die hiesige Umwelt in einem nicht zu verantwortenden Ausmaß belasten.

Die Geschichte des Unternehmens ist eine unglaubliche Folge von genehmigungs- und überwachungsrechtlichen Versäumnissen. Beim Bau des ersten Schredders in 1980 gab es die Auflage einer kompletten Einhausung. Umgesetzt wurde das nicht, bis zum heutigen Tage.

Die Vorschriften zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gab es damals noch nicht. Sehr wohl aber 2001 beim Aufbau des Kondirators. Angewendet wurden sie nicht. Man genehmigte eine weitaus leistungsfähigere Anlage - Kondirator 2.200 kW gegenüber Schredder 920 kW - am 20.12.2001 als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage.

Die Expertengruppe ZEUS hat 2006 und erneut 2010 umfangreiche Überprüfungen bei den Firmen Steil und Trierer Stahlwerk durchgeführt. Im ersten Bericht wurden bei Steil gravierende Verstöße gegen Vorschriften des BImSchG festgestellt, die der zuständigen Abteilung Wasserwirtschaft der SGD Nord bekannt gewesen sind, aber geduldet wurden. Der Bericht war am 22.06.2006 und am 28.11.2006 Thema im Rat der Stadt Trier. Nach schwerer Kritik in der ersten Sitzung versicherte die zuständige Abteilung, alle von ZEUS empfohlenen Maßnahmen bei Steil seien umgesetzt.

Erste Zweifel daran kamen auf, als eine Langzeitmessung des LUWG in 2007/2008 zu dem Ergebnis kam, dass Depositionswerte von Dioxinen und Furanen teilweise um 100 % über denen einer Messung aus 2004/2005 lagen. Klarheit brachte dann der zweite ZEUS-Bericht vom 15.09.2010. Bei Steil hatte sich so gut wie nichts geändert. Auf unserer Internetseite haben wir diese Vorgänge unter dem Datum 23.09.2010 (Mitteilungen des BV) ausführlich kommentiert.

Längst hat man erkannt, dass die Einrichtung eines Industriegebietes mit solch extrem belasteten Betrieben inmitten von Wohngebieten (Pfalzel, Ruwer, Kenn und Ehrang), in Pfalzel zudem grenzend an ein reines Wohngebiet, ein gravierender Fehler gewesen ist. Zurück drehen kann man die Uhr nicht. Man kann und muss aber dafür Sorge tragen, dass diese Fehlentwicklung nicht noch fortgesetzt wird. Die Genehmigung zur Ausdehnung der Arbeitszeiten, die alle von dem Unternehmen ausgehenden Belastungen um 50 % steigern wird, ist unverzüglich zurück zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

29.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	19.09..2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Ihr Antrag auf Einsicht in die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 zugrundeliegenden Antrags- und Planunterlagen ist hier am 21.09.2021 eingegangen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1-3 LTranspG schließt bestimmte Informationen von Pflicht zur Zugänglichmachung aus, sofern die Betroffenen nicht zugestimmt haben.

Im Rahmen der Prüfung, ob die von Ihnen begehrten Informationen solche sind, auf die einer oder mehrere Ausschlusstatbestände gemäß § 16 Abs. 1 LTranspG Anwendung finden, erfolgt, sofern die Informationen private Dritte betreffen, eine vorherige Anhörung des betroffenen Dritten.

Die Theo Steil GmbH erhält nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LTranspG einen Monat Zeit, sich zu Ihrem Antrag zu äußern. Die Frist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LTranspG wird entsprechend verlängert.

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Nach Ablauf der Anhörungsfrist komme ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer
Pamela Meuer

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Bürgerverein Pfalzel e.V.
vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

30.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-211-07/1975-023 Bitte immer angeben!	31.10.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120-2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 31.10.2021 auf Feststellung der Nichtigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugunsten der Theo Steil GmbH wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage

B E S C H E I D

I.1. Der Antrag des Bürgerverein Pfalzel e.V., vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz, Ringstraße 2 c, 54293 Trier auf Feststellung der Nichtigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.03.2021, Az.: 314-23-211-07/1975-023 zugunsten der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier, wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage, Erweiterung der Betriebszeit auf 06.00 Uhr – 22.00 Uhr und Erweiterung des Positivkatalogs um die AVV-Schlüssel 12 01 01, 12 01 03, 15 01 05 und 20 01 36

wird abgelehnt.

I.2 Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31.10.2021 beantragte der Bürgerverein Pfalzel e.V., vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz, Ringstraße 2 c, 54293 Trier nach § 44 Abs. 5 VwVfG die Nichtigkeit der zugunsten der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier erlassenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.03.2021, Az.: 314-23-211-07/1975-023, wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage im Trierer Hafen, Erweiterung der Betriebszeit von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr auf 06.00 Uhr – 22.00 Uhr und Erweiterung des Positivkatalogs um die AVV-Schlüssel 12 01 01, 12 01 03, 15 01 05 und 20 01 36 festzustellen.

Zur Begründung führt er aus, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hätte eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt werden müssen. Weil dies unterblieb, sei die Genehmigung diesbezüglich nichtig.

Nach § 44 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde die Nichtigkeit auf Antrag festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Als gemeinnützig tätiger Verein für den unmittelbar an das Industriebgebiet Trierer Hafen angrenzenden Stadtteil Trier-Pfalzel hat der Bürgerverein Pfalzel e.V. ein berechtigtes Interesse an der Rechtmäßigkeit der ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021 ist nicht nichtig.

Nach § 44 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Fehler i.S.d. § 44 Abs. 1 VwVfG sind solche, die einem schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertevorstellungen der Gemeinschaft stehen, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierenden Rechtswirkung hätte (Vgl. Kopp-Rammsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 21. Aufl. 2020, Rd.8 zu § 44).

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind nicht im Anhang 1 zum UVPG gelistet. Im Rahmen des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens war demnach weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i.V.m. § 9 Absatz 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen. Insofern ist die Genehmigung rechtmäßig ergangen. Ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift würde jedoch ebenfalls keinen schwerwiegenden Fehler und damit die Nichtigkeit begründen.

Die Genehmigung wurde zudem von der nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG zuständigen Behörde erlassen (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Weitere Nichtigkeitsgründe nach § 44 VwVfG sind nicht erkennbar.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 44 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur [1] an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

[1]vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

Dietrich

Nina Dietrich

Hinweis:
Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 14.12.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Bescheid vom 30.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bescheid, mit dem Sie unseren Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Genehmigungsbescheids vom 09.03.2021 - **soweit er die Erweiterung der Betriebszeiten beinhaltet** - ablehnen.

In der Begründung unterstellen Sie, dass wir in unserem Schreiben vom 31.10.2021 an das Ministerium für Umwelt die Nichtigkeit der gesamten Genehmigung beantragt hätten. Dem ist eindeutig nicht so.

Ihre Ablehnung geht daher ins Leere, da sie sich mit unserem konkreten Beschwerdegegenstand nicht auseinander setzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 27.12.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Bescheid vom 30.11.2021, unser Schreiben vom 14.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.12.2021 haben wir bereits Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.11.2021 eingelegt, mit dem Sie unseren Antrag auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Genehmigungsbescheids vom 09.03.2021 abgelehnt haben. Ihre Ablehnung geht nach unserer Auffassung ins Leere, da sie sich mit dem konkreten Beschwerdegegenstand - der Erweiteiterung der Betriebszeiten - nicht auseinander setzt.

In einem Schreiben vom 18.12.2021 an die Staatskanzlei, die ähnlich wie Sie argumentierte, haben wir zusätzlich folgendes vorgetragen:

Nach den höchst bedenklichen Feststellungen der Expertengruppe ZEUS in den Jahren 2006 und 2010 sind auf dem Gelände der Firma Steil nach unserer Kenntnis keine amtlichen Messungen mehr vorgenommen werden. Eine Langzeitmessung der Staubniederschläge in 2012/2013 des Landesamtes für Umwelt im Umfeld des Unternehmens kommt unter anderem zu folgendem Ergebnis:

"Der Anstieg der dl-PCB insgesamt lässt sich möglicherweise durch eine hohe Betriebsauslastung der Firma Steil im Messzeitraum erklären. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen sind zumindest auf Grund der aktuellen Messergebnisse in Bezug auf die polychlorierten Biphenyle (PCB) ***als nicht ausreichend einzustufen****. Der Orientierungswert des LAI ist mit 9 pg/(m²d) WHO-TEQ am Messpunkt 7 (Mittelweg) eingehalten. Anders sieht es am Messpunkt 5 (Hafengesellschaft, Ostkai) aus. Hier liegt eine Überschreitung dieses Orientierungswertes vor. Als einzige Quelle für die vor allem hohen dl-PCB-Werte kommt die Firma Steil in Frage. Entsprechend der Begründung für den Orientierungswert können daher nachteilige gesundheitliche Effekte an dieser Messstelle mit einer Belastung von 14 pg/(m²d) WHO -TEQ nicht ausgeschlossen werden."*

Wir fügen hier hinzu, dass auch die Daten der ständigen Messstation in der Eltzstraße keine Anhaltspunkte dafür liefern, dass sich die Situation in irgend einer Weise verbessert hätte.

Bereits am 20.11.2017 hat in Ihrem Hause eine Besprechung zum Thema Austausch des alten Schredders und Erweiterung der Betriebszeiten stattgefunden. Zu Punkt zwei haben wir bereits am 25.08.2018 unsere Bedenken angemeldet und eine Prüfung der Umwelt-verträglichkeit einer solchen Maßnahme für notwendig erachtet.

Bis zur Erteilung der Genehmigung am 09.03.2021 wäre ausreichend Zeit gewesen, zumindest an den im Umfeld der Firma gelegenen Messpunkten eine aussagekräftige Langzeitmessung durchzuführen. Sie haben es dagegen vorgezogen, ohne auch nur einen einzigen Folgeaspekt zu prüfen, nachteilige Auswirkungen einer 50 %-igen Produktions-erweiterung schlicht auszuschließen. Diese Annahme entbehrt angesichts der vorliegenden Fakten jeder Logik und ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Wir halten diesen Teil der Genehmigung weiterhin für nichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

28.12.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	14.12.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 31. Oktober 2021 auf Feststellung der Nichtigkeit der immissi-ons-schutzrechtlichen Genehmigung zugunsten der Theo Steil GmbH wegen Er-neu-erung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage

Sehr geehrter Herr Wirtz,

ich nehme Bezug auf Ihr erneutes Schreiben in o.g. Angelegenheit vom 14. Dezember 2021. Hierin teilen Sie mit, dass wir uns bislang nicht hinreichend mit Ihrem Einwand die Ausweitung der Betriebszeiten der Firma Theo Steil GmbH betreffend auseinandergesetzt hätten.

Nach unserer Rechtsüberzeugung war diese nicht zu beanstanden. Denn sowohl die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose zur Staubausbreitung als auch die vorgelegte schalltechnische Untersuchung kommen zu dem Ergebnis, dass die relevanten Grenzwerte auch bei Verlängerung der Betriebszeiten eingehalten bzw. sogar unterschritten werden. Daher hatte die Theo Steil GmbH einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Ausweitung der Betriebszeiten.

Wir sehen daher weder eine Veranlassung noch die Möglichkeit, den inzwischen bestandskräftigen Bescheid vom 09. März 2021 aufzuheben.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 31.12.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.12.2021

Sehr geehrte Frau Meuer,

in Ihrem oben genannten Schreiben begründen Sie die Genehmigung der Ausdehnung der Betriebszeiten mit zwei Immissionsprognosen zur Staubausbreitung und zu schalltechnischen Auswirkungen dieser Maßnahme.

Da ein Zeitpunkt für die beantragte Akteneinsicht noch nicht feststeht, bitten wir Sie, uns diese beiden Gutachten vorab zu übersenden.

Mit einer elektronischen Übermittlung erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 01.03.2022

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Unser Schreiben vom 31.12.2021

Sehr geehrte Frau Meuer,

mit dem oben genannten Schreiben haben wir Sie um die Bekanntgabe der beiden Immissionsprognosen zur Staubausbreitung und zu schalltechnischen Auswirkungen der Erweiterung der Betriebszeiten gebeten.

Mit einer elektronischen Übermittlung erklärten wir uns ausdrücklich einverstanden. Das wäre sicherlich binnen weniger Tage möglich gewesen.

Wenn Sie Gründe rechtlicher Natur für das Zurückhalten dieser Gutachten sehen, bitten wir insoweit um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz